

## **Statuten der Büchener Einigkeit zu Büchen bei Remscheid**

### § 1

Der Zweck des Vereins ist:

Beschenkung der Kinder von Büchen zur Sedanfeier und Bescherung der armen Kinder zu Weihnachten.

### §2

Mitglieder des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger zu Büchen werden. Außerhalb von Büchen wohnhaft können nur durch Generalversammlungsbeschluss aufgenommen werden.

### §3

Die Mitgliedschaft geht verlustig:

- a) wer sich eines entehrenden Vergehens schuldig macht;
- b) wer sich wissentlich gröblich gegen den Verein benimmt;
- c) wer mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand bleibt.

### §4

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes geschieht durch schriftliche oder mündliche Abmeldung bei einem Vorstandmitgliede.

### §5

Die Leitung des Vereins ist dem Vorstand von sechs Mitgliedern übertragen, und zwar in folgender Ordnung:

Erster Präses, zweiter Präses, Schriftführer und Kassiere, nebst zwei Mann zur Beihilfe.

### §6

Der Vorstand versammelt sich am ersten Montag jeden Monats, in außerordentlichen Fällen auf Veranlassung des Präses.

### §7

Vorstandsmitglieder werden in der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, und zwar durch geheime Abstimmung bei einfacher Stimmenmehrheit. Ebenso können dieselben nur in einer Generalversammlung abgesetzt werden.

### §8

Der Vorstand hat die Pflicht, sämtliche Angelegenheiten des Vereins unentgeltlich zu ordnen und hat zu jeder Zeit das Recht, wenn es nötig ist, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

### §9

Mit dem Vorstande werden gleichzeitig zwei Kassenrevisoren gewählt, welche jeder Zeit das Recht zusteht, Revision vorzunehmen und können bei Entdeckung von Unregelmäßigkeiten eine vom Vorstand innerhalb 14 Tage einzuberufene Generalversammlung verlangen.

### §10

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmen-, Rede- und Wahlrecht. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

### §11

Etwaige von den Mitgliedern ausgehende Anträge zur Generalversammlung sind vor Beginn derselben schriftlich beim Vorstande einzureichen und sind von dem Vorsitzenden der eingegangenen Reihe vorzutragen.

## §12

Auf Verlangen von 15 Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, eine Generalversammlung anzuberaumen.

## §13

Der Verein feiert jährlich einmal Stiftungsfest, und zwar (durch Generalversammlungsbeschluss) am ersten oder zweiten Sonntag im September, an welchem Tage gleichzeitig die Schulkinder von Büchen für Sedan beschenkt werden.

## §14

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn derselbe ein Jahr hindurch weniger als acht Mitglieder zählt und fällt das sämtliche Vermögen den Armen zu. Die bevorstehende Auflösung muss in einer Remscheider Zeitung bekanntgemacht werden.

## §15

Vorstehende Statuten können nur umgeändert werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder hierfür stimmen.

Der prov. Vorstand:  
Gust. Thönnnes – Hermann Rosbach – Fried. Möller –  
Wilh. Strippel – Reinh. Meiswinkel

Büchen, im Januar 1886

Gelesen, mit dem Hinzufügen, dass an den im §13 bezeichneten Tagen das Stiftungsfest nicht gefeiert werden darf.

Remscheid, den 27. Januar 1886

Der Bürgermeister  
(Stempel)

## **Nachtrag zu den Statuten des Vereins Büchener Einigkeit**

## §16

Die in Generalversammlungen gefassten Beschlüsse haben für ein Jahr volle Gültigkeit und dürfen in keiner Weise umgangen werden.

## §17

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen erkrankten, hilfsbedürftigen Familien in Büchen eine einmalige Unterstützung in Höhe von 15 bis 20 Mark aus der Vereinskasse bewilligen. Anspruch hat jedoch niemand auf oben angeführte Unterstützung.

## §18

Die in einer Generalversammlung zur Führung und Leitung des Vereins vorgeschlagenen anwesenden wie nicht anwesenden Mitglieder haben, nachdem durch Abstimmung die Wahl auf sie gefallen, selbige anzunehmen, evtl. bei Nichtannahme der Vorstand eine Strafe von einer Mark erfordert. Von Entschuldigungen finden ausschließlich nur Krankheitsfälle Berücksichtigung.

Gelesen, Remscheid, den 3. Mai 1886

Polizei-Verwaltung Remscheid  
(Stempel)